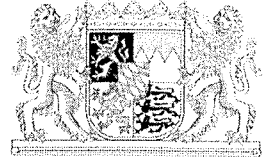


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Starnberg
Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Bearbeitet von Susanne Stuckart	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2862 +49 (89) 2176-402862	Zimmer 3323	E-Mail Susanne.Stuckart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Z12	Ihre Nachricht vom 18.12.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-21-4-9	München, 18.01.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Regierung von Oberbayern genehmigt

I.

die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 56.930.000 EUR (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO)

sowie

die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 10.075.000 EUR (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



II.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen konnten genehmigt werden, weil die dauernde Leistungsfähigkeit dargestellt werden konnte.

Die vorbehaltliche Umlagekraft 2024 liegt für den Landkreis Starnberg bei 250.781.311 EUR (Vorjahr 244.021.748 EUR). Dies entspricht einer Steigerung von 2,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Umlagekraftsteigerung ist hauptsächlich auf Umlagekraftsteigerungen bei den Gemeinden Berg, Wörthsee, Seefeld, Herrsching und der Stadt Starnberg zurückzuführen. Der Landkreis Starnberg erreicht mit seiner Umlagekraft 2024 bayernweit die Rangstelle 6 und in Oberbayern die Rangstelle 4.

Der Hebesatz der Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 0,15 % auf 53,70 %. Das Kreisumlage-Soll erhöht sich damit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 um 3.995.899 EUR auf 134.662.758 EUR. Der zu zahlende Betrag an den Bezirk Oberbayern steigt um 1.472.000 EUR auf Grund der Umlagekraftsteigerung bei einem gleichbleibenden Hebesatz der Bezirksumlage von 22 % auf 55.172.000 EUR.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt 4.500.000 EUR. Nach Abzug der Tilgungsleistungen für Kredite in Höhe von 3.361.000 EUR verbleibt eine sog. freie Spitze (Investitionsrate) von 1.139.000 EUR. Der Finanzplanung zufolge kann auch in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in der durch § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Höhe erbracht werden.

Im Haushaltsjahr 2024 sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von über 61.725.000 EUR eingeplant, deren Schwerpunkt im Bereich der Krankenhäuser (rd. 30 Mio. EUR) liegt. Für den Bereich Schulen sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von rd. 27 Mio. EUR (Schwerpunkt Gymnasium Herrsching mit rd. 20 Mio. EUR) eingeplant. Um seine umfangreichen Investitionsmaßnahmen realisieren zu können, benötigt der Landkreis Kreditaufnahmen in Höhe von 56.930.000 EUR (Vorjahr: 54.090.000 EUR).

Der Schuldenstand des Landkreises Starnberg beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 19.105.000 EUR (Pro-Kopf-Verschuldung: 137 EUR; Vorjahr: 36 EUR) und wird sich bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2024 sowie des Haushaltsrestes 2023 in Höhe von 54.090.000 EUR nach Abzug der Tilgungsleistungen bis zum Ende des Jahres auf 125.141.000 EUR belaufen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt damit zum Ende des Jahres 2024 auf 899 EUR und liegt damit weit über dem zuletzt ermittelten Landesdurchschnitt (LD 2021: 168 EUR je Einwohner).

In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 110.815.000 EUR vorgesehen. Die Gesamtverschuldung erhöht sich dadurch nach Abzug der Tilgungsleistungen auf 218.671.000 EUR zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027, was derzeit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.571 EUR pro Einwohner entsprechen würde und damit erheblich über dem aktuellen Landesdurchschnitt liegen würde.

Ursächlich für die hohen Kreditaufnahmen bis 2027 sind umfangreiche Investitionen im Finanzplanungszeitraum (insgesamt über 141.963.000 EUR), u.a. Neubau Gymnasium Herrsching, sowie für den Bereich Krankenhäuser. Es wurden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.075.000 EUR festgesetzt.

Der Rücklagenbestand des Landkreises Starnberg beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich 9.210.000 EUR und liegt damit weit über dem nach § 20 KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Mindestbetrag, der für den Landkreis Starnberg derzeit 1.887.000 EUR beträgt. Es ist geplant, die Allgemeine Rücklage, bis auf die vorzuhaltende Mindestrücklage, zur Gegenfinanzierung der geplanten Investitionen in den Finanzplanungsjahren auf die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 aufzuteilen. Die Mehreinnahmen durch die Refinanzierung über Mieteinnahmen bei den vorverauslagten Investitionskosten zu den landkreiseigenen Asylunterkünften wurden bisher der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Diese Mehreinnahmen (Haushaltsjahr 2024: ca. 2,37 Mio. EUR) sollten für zukünftig anfallende Rückbaukosten dienen. Nach Angaben des Landkreises Starnberg ist dies aufgrund der aktuell angespannten Finanzlage des Landkreises im Haushalt 2024 nicht mehr abbildbar.

III.

Der Landkreis Starnberg hat in diesem Haushaltsjahr 25.000.000 EUR im Vermögenshaushalt zur Liquiditätssicherung und Finanzsicherung der Starnberger Kliniken als Kapitalausstattung veranschlagt. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurden bereits 6.500.000 EUR bzw. 5.000.000 EUR veranschlagt. In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 sind jeweils weitere 20.000.000 EUR eingeplant.

Grundsätzlich ist haushaltsrechtlich zu beachten, dass nach den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI) und § 1 Abs. 2 KommHV-Kameralistik Verlustausgleiche (Betriebskostendefizite) an kommunale Sonderrechnungen wie als Eigenbetriebe und Eigengesellschaften organisierte kommunale Krankenhäuser im Verwaltungshaushalt veranschlagt werden. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sonderrechnungen oder Kapitaleinlagen hingegen werden als Ausgaben des Vermögenshaushalts veranschlagt.

Der Landkreis Starnberg betrachtet seine Zahlungen zur Liquiditätssicherung und Finanzsicherung an die Starnberger Kliniken als Kapitalausstattung der Kliniken und hat sie dementsprechend im Vermögenshaushalt veranschlagt. Nach unserer Auffassung ist diese Vorgehensweise zweifelhaft, allerdings sind die Zahlungen des Landkreises an seine Klinikunternehmen u.a. auch deswegen notwendig, weil die finanzielle Ausstattung aufgrund der nicht abgeschlossenen Reform der Krankenhausfinanzierung noch nicht auskömmlich ist. Die Regierung von Oberbayern duldet daher in der gegenwärtig besonders schwierigen Situation der Finanzierung der Krankenhäuser die bisherige Handhabung übergangsweise bis zum Abschluss der Reform der Krankenhausfinanzierung und bis mehr Klarheit besteht, wie der Bund die Krankenhausfinanzierung zukünftig ausgestaltet. Dem Landkreis Starnberg soll damit ausreichend Zeit gegeben werden, sich in diesem Bereich neu aufzustellen.

IV.

Zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten ist nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LkrO die dauernde Leistungsfähigkeit. Sie kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabenverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist die Tragbarkeit der Belastung aus Krediten. Es muss sichergestellt werden, dass der Landkreis auf Dauer die sich aus der Kreditaufnahme ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung (Tilgung) und Verzinsung erfüllen kann und darüber nicht die Erfüllung wichtiger Aufgaben vernachlässigen muss. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist auch die Belastung des Landkreises durch den Schuldendienst für bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf diese Kriterien kann die Regierung von Oberbayern die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises derzeit als gewährleistet ansehen.

Nach der vorliegenden Planung des Landkreises Starnberg konnte für das laufende Haushaltsjahr 2024 und die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2027 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung jeweils noch dargestellt werden.

Die Regierung von Oberbayern sieht die geplante Verschuldung des Landkreises Starnberg mit großer Sorge. Der daraus resultierende Schuldendienst wird die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises in den kommenden Jahren erheblich beeinträchtigen.

Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass der finanzielle Spielraum des Landkreises in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich eingeschränkt sein wird. Andere als die geplanten Investitionen werden kaum darstellbar sein.

Um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises zu erhalten, halten wir es für dringend geboten, im laufenden Haushaltsjahr und in den kommenden Jahren die Einnahmemöglichkeiten konsequent und vollumfänglich zu nutzen und weiterhin hohe Anforderungen an die Ausgabendisziplin zu stellen. Der Landkreis muss dabei insbesondere darauf achten, seinen Pflichtaufgaben neben der Gewährleistung der akut-stationären Versorgung nach Art. 51 Abs.3 Nr.1 LkrO auch in Zukunft ausreichend nachkommen zu können.

Ziel des Landkreises sollte es auch weiterhin sein, im Rahmen des Haushaltsvollzugs das vorgesehene Kreditvolumen so weit wie möglich zu begrenzen.

V.

In Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage weisen wir darauf hin, dass das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung war.

VI.

Wir bitten, uns ein Exemplar des Amtsblattes vorzulegen, in dem die Haushaltssatzung 2024 bekannt gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefanie Weber', followed by a long horizontal line extending to the right.

Stefanie Weber
Abteilungsleiterin